

Erläuterungen des Gemeinderates zum Entwurf des Wasserreglements

ad § 14 Erstellung und Kosten

1. Frage Patrick Weisskopf: Was würde es bedeuten, wenn man das Eigentumsrecht der Anschlussleitungen der Gemeinde übergeben würde?
 - Als Eigentümerin sämtlicher Anschlussleitungen wäre die Gemeinde zum Unterhalt eines Netzes von zusätzlich rund 45 km verpflichtet. Daneben ist die Gemeinde bereits heute für die Instandhaltung der Hauptleitungen (rund 75 km) zuständig.
 - Die Gemeinde erneuert jährlich 1 – 2 % der Hauptleitungen. Für die Erneuerung der Anschlussleitungen im gleichen Umfang müssten jährliche Kosten zwischen CHF 600'000 und CHF 800'000 budgetiert werden. Da die WV ein eigenwirtschaftlicher Betrieb ist, müssten die Mehrausgaben durch die mittelfristige Erhöhung der Mengengebühren gedeckt werden.
 - Nicht abschätzbar sind die Kosten für die Erstellung und Erneuerung der teuren und aufwändigen Hausanschlüsse bei Industrie- und Gewerbebetrieben.
 - Als Eigentümerin der Anschlussleitungen haftet die Gemeinde für sämtliche Schäden, welche beispielsweise durch Lecke verursacht werden. Es wäre eine umfassende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Auch hier fallen Kosten an.
 - Heute ist ein Grossteil der Liegenschaftsbesitzer bereits bei der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) gegen Wasserschaden versichert. Die Gemeinde wäre dennoch verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eine Doppelversicherung wäre nicht auszuschliessen.
 - Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen wäre die WV zuständig, welche hierfür über keine personellen Ressourcen verfügt. Es müssten weitere Stellenprozente bewilligt werden.
 - Die in der ganzen Gemeinde realisierte Fernablesung der Wasseruhren (ohne das Betreten der Liegenschaften) würde einer notwendigen Aufsichtspflicht der Anschlussleitungen widersprechen.
 - Der Gemeinderat ist bei der Erarbeitung des Entwurfes des neuen Wasserreglements der Systematik des Abwasserreglements aus dem Jahre 2012 gefolgt. Gemäss dessen § 12 endet die private Abwasseranlage nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss. Die nun diskutierte Regelung widerspricht der Systematik im neuen Abwasserreglement. Eine unterschiedliche Eigentumsregelung im Wasser- und im Abwasserreglement ist für die Bevölkerung verwirrend.

2. Frage Patrick Weisskopf: Was würde es für die Gemeinde bedeuten, wenn man die Kostenaufteilung so machen würde, dass die Kosten für Kontrolle, Reparatur und Ersatz der Leitungen wie folgt aufteilen würde: Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer oder die Baurechtsnehmerin bezahlen die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten und die Wasserversorgung bezahlt den Leitungsbau. Welches sind die Folgen? Dies wäre eine Variante, die uns das Musterreglement vorschlägt.
 - Die zu Frage 1 erläuterten Bedenken betreffend den Wechsel der Eigentumsverhältnisse an den Anschlussleitungen sind auch hier zu beachten.

- Gemäss Auskunft des Amtes für Umweltschutz und Energie BL ist die Aufteilung der Kosten für die Kontrolle, Reparatur und Ersatz der Leitungen abhängig von der Organisation der WV, der bisherigen Lösung und vor allem von der Höhe der Beiträge und Gebühren (der Unterhalt der Anschlussleitungen kann in etwa gleich gross sein, wie der Unterhalt des übergeordneten Leitungsnetzes).
- Bis anhin hatte der Grundeigentümer die Unterhalts- und Erneuerungskosten zu tragen. Diese Kostenverteilung ist abgestimmt mit den heute bestehenden Gebühren. Hätte die Gemeinde mehr Kosten zu tragen, so müssten die Gebühren entsprechend erhöht werden.
- Vor allem bei den Anschlussleitungen für Industrie- und Gewerbebetriebe würde dies zu massiven Kosten für die Gemeinde führen.
- Die Kostenteilung führt zu einer Bevorteilung einzelner Liegenschaftseigentümer. Aufgrund der ungleichen Längen der Leitungen profitieren manche Liegenschaftseigentümer mehr von der Kostenübernahme der Gemeinde.
- Da die Anschlussleitung heute im Eigentum der Liegenschaftseigentümer liegt, ist auch die volle Kostentragung durch die Privaten logisch und nachvollziehbar.

Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis bewährt und ist in der Bevölkerung akzeptiert.